

Stadtkämmerei

Informationsblatt für die Abgabe der Steuererklärung Vergnügungssteuer für Unterhaltungsapparate gemäß Paragraf 2 Absatz 1 Nr. 3 a und b und Paragraf 2 Absatz 1 Nr. 5 der Vergnügungssteuersatzung (Spielapparatesteuer)

Schreiben, für die ein Gesetz Schriftform anordnet, wie z.B. Widersprüche oder formgebundene Anträge, können Sie nicht durch E-Mail übermitteln. Wir bitten Sie, in diesen Fällen die Papierform mit Unterschrift (zum Beispiel Brief) zu verwenden.

Rechtsgrundlage

Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 29. April 1997 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Vergnügungssteuer vom 15. Juni 2016.

Steuerschuldner

Aufsteller/Halter von Geräten gemäß Paragraf 2 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erfurt

Anmeldung

Die Aufstellung von Geräten gemäß Paragraf 2 Absatz 1 Nummer 3 der Vergnügungssteuersatzung hat der Halter vor Inbetriebnahme der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen.

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat) in dem die Voraussetzungen des Paragraf 2 Absatz 1 Nummern 3 und 5 der Vergnügungssteuersatzung erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat.

Abgabe einer Steuererklärung

1. Gemäß Paragraf 15 Absatz 4 Vergnügungssteuersatzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für die Apparate gemäß Paragraf 15 Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 (Spielapparatesteuer) selbst zu errechnen. Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit Anlagen einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
2. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
3. Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die

als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

Festsetzung der Vergnügungssteuer mit Steuerbescheid

1. Ein Steuerbescheid über Spielgeräte ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann durch Schätzung festgesetzt werden. In den Bescheiden kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene Kalendervierteljahre sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten [Paragraf 15 (6) Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erfurt].
2. Die Pauschalsteuer nach Paragraf 2 Absatz 1 Nummer 5 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erfurt für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden, wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene und laufende Monate sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat fällig und zu entrichten [Paragraf 15 (7) Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erfurt].

Berechnungsgrundlagen der Vergnügungssteuer/Spielapparatesteuer

Die Vergnügungssteuer bemisst sich für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach der Bruttokasse, für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten zu gewährleisten. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse ist auf dem Zählwerkausdruck im Saldo 2 bescheinigt. Handschriftliche Änderungen sind als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Vergnügungssteuer nicht zu berücksichtigen. Die Auszahlung der Apparate hat monatlich zu erfolgen.

Bei vorliegendem negativem Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Monat beträgt die Steuer 0,00 EUR, es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Monaten oder anderen Apparaten.

Für die Berechnungsgrundlagen und Festsetzung der Vergnügungssteuer ist folgende Bemessungsgrundlage bei nachfolgenden Berechnungszeiträumen in Ansatz zu bringen (Übersicht über geltende Berechnungsgrundlagen und Berechnungszeiträume seit Beschlussfassung der Vergnügungssteuer der Stadt Erfurt vom 26. März 1997)

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 a für Unterhaltungsapparate je Apparat
 - a.) für den Zeitraum 01. Juni 1997 bis 31. August 2008
 - mit Gewinnmöglichkeit 200,00 DM (102,26 EUR) bis 31.12.2001 und 100,00 EUR ab 01.01.2002
 - ohne Gewinnmöglichkeit 100,00 DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001 und 50,00 EUR ab 01.01.2002
 - b.) für den Zeitraum 01. Oktober 2000 bis einschließlich des Monats der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung (30. Juni 2016)
 - mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. der Bruttokasse
 - ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EUR
 - c.) für den Zeitraum ab In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung gemäß Beschluss vom 26. Mai 2016 (01. Juli 2016)
 - mit Gewinnmöglichkeit 18 v.H. der Bruttokasse
 - ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EUR
2. in den Fällen des Paragraf 2 Absatz 1 Nr. 3 b für Unterhaltungsapparate je Apparat
 - a.) für den Zeitraum 01. Juni 1997 bis 31. August 2008
 - mit Gewinnmöglichkeit 100,00 DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001 und 50,00 EUR ab 01.01.2002
 - ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 DM (25,56 EUR) bis 31.12.2001 und 25,00 EUR ab 01.01.2002
 - b.) für den Zeitraum 01.10.2000 bis einschließlich des Monats der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung (30.06.2016)
 - mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. der Bruttokasse
 - ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EUR
 - c.) für den Zeitraum ab In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung gem. Beschluss vom 26.05.2016 (01.07.2016)
 - mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. der Bruttokasse
 - ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EUR
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat

- a) für den Zeitraum 01.06.1997 bis 31.08.2008
- | | |
|------------------------|--|
| mit Gewinnmöglichkeit | 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001
und 500,00 EUR ab 01.01.2002 |
| ohne Gewinnmöglichkeit | 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001
und 500,00 EUR ab 01.01.2002 |
- b) für den Zeitraum 01.10.2000 bis einschließlich des Monats der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung (30.06.2016)
- | | |
|------------------------|-------------------------|
| mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. der Bruttokasse |
| ohne Gewinnmöglichkeit | 500,00 EUR |
- c) für den Zeitraum ab In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung gem. Beschluss vom 26.05.2016 (01.07.2016)
- | | |
|------------------------|-------------------------|
| mit Gewinnmöglichkeit | 30 v.H. der Bruttokasse |
| ohne Gewinnmöglichkeit | 650,00 EUR |
4. in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden
- a.) für den Zeitraum 01.06.1997 bis 31.08.2008
- | | |
|---------|---|
| je Raum | 120,00 DM (61,36 EUR) bis 31.12.2001
und 60,00 EUR ab 01.01.2002 |
|---------|---|
- b.) für den Zeitraum 01.10.2000 bis einschließlich des Monats der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung (30.06.2016)
- | | |
|---------|----------|
| je Raum | 60,00EUR |
|---------|----------|
- c.) für den Zeitraum ab In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung gem. Beschluss vom 26.05.2016 (01.07.2016)
- | | |
|---------|-----------|
| je Raum | 65,00 EUR |
|---------|-----------|

Die Formulare für die Steuererklärungen werden entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen angepasst und zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfurt www.erfurt.de bereitgestellt. Entsprechend der Abrechnungszeiträume/des Geltungszeitraumes können diese dann von der Homepage der Stadt Erfurt abgerufen werden.

Für Steuererklärungen abzugeben für den Abrechnungszeitraum bis Juni 2016 (II. Quartal 2016) gelten die Formulare für den Besteuerungszeitraum bis 30.06.2016.

Für Steuererklärungen abzugeben für den Abrechnungszeitraum ab Juli 2016 (III. Quartal 2016) gelten die Formulare für den Besteuerungszeitraum ab 01.07.2016.

Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie zu Ihrem Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.erfurt.de/ef114332 oder erhalten Sie bei Ihrer Stadtkämmerei, Abt. Steuern.

Für Fragen und Hinweise stehen die Mitarbeiter/innen der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung.

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns:	Telefon: 0361 655-2535, Fax: 0361 655-2549
Hausanschrift:	Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt
Stadtbahn:	Linien 1, 5
Haltestelle:	Augustinerkloster
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt, Amt 20.04 99111 Erfurt
Internet:	http://www.erfurt.de/ef114373
E-Mail:	steuern.stadtkaemmerei@erfurt.de nur für Anfragen und Nachreichung von Unterlagen

Unsere Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Stand: 04/2020

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Form verzichtet.